

Ausstellerbedingungen Kreuzfahrtmesse Hachenburg 2025

Veranstalter: Reisebüro Wüst GmbH, Lufthansa City Center, Rheinstr. 64–66, 56235 Ransbach-Baumbach

Telefon: +49 2623 92960, Telefax: +49 2623 929690, E-Mail: info@reisebuero-wuest.de

Geschäftsführung: Carsten Wüst, Volker Wüst
USt-IdNr.: DE 149297587. Handelsregister: HRB 7312 beim Amtsgericht Montabaur.

Webseite: www.diekreuzfahrtmesse.de

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

Diese Ausstellerbedingungen gelten für alle Aussteller der Kreuzfahrtmesse Hachenburg 2025. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die nachfolgenden Bedingungen als verbindlich an. Abweichende Bedingungen des Ausstellers gelten nur, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden. Vertragsgrundlage sind die Anmeldung, die schriftliche Zulassung bzw. Rechnung durch den Veranstalter sowie diese Ausstellerbedingungen. Änderungen an den Unternehmensdaten – wie Adresse oder Name – sowie die Mitteilung weiterer Mitaussteller müssen schriftlich und unverzüglich erfolgen.

2. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Kreuzfahrtmesse Hachenburg erfolgt ausschließlich schriftlich oder per E-Mail direkt an den Veranstalter. Eine Anmeldung über Online-Formulare oder digitale Plattformen ist ausgeschlossen. Die Anmeldung stellt ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme dar. Aus der Anmeldung ergibt sich kein Anspruch auf Zulassung oder die Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters, in der Regel durch Übersendung der Rechnung, zustande.

3. Zulassung und Zuteilung der Ausstellungsflächen

Die Zulassung zur Messe und die Zuteilung der Standflächen erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter. Platzierungswünsche der Aussteller werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch. Der zugeteilte Stand wird schriftlich mitgeteilt und durch den Veranstalter gekennzeichnet. Abweichungen in der Standgröße, das Vorhandensein von Pfeilern, Wandvorsprüngen, Verteilerkästen oder anderen festen Einbauten stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu Abzügen oder Ansprüchen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist mit Erhalt der Rechnung vollständig fällig und innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu begleichen – ohne Abzug. Zusatzleistungen wie Stromanschluss, Mobiliar oder technische Ausstattung werden separat berechnet und sind ebenfalls sofort fällig. Alle Rechnungsbeträge müssen spätestens vor Veranstaltungsbeginn vollständig bezahlt sein. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren zu berechnen.

5. Wichtiger Hinweis bei Zahlungsverzug

Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird der Standplatz kostenpflichtig storniert. In diesem Fall bleibt der Aussteller zur Zahlung von 50 % der Standmiete zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer als pauschale Aufwandsentschädigung verpflichtet. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder eine alternative Standplatzvergabe besteht nicht.

6. Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller ist grundsätzlich nicht möglich und nur bei triftigem, schriftlich dargelegtem Grund zulässig. Die Entscheidung über die Anerkennung des Rücktritts obliegt dem Veranstalter. Ein Rücktritt wird nur dann geprüft, wenn die Fläche anderweitig vergeben werden kann. In diesem Fall wird eine pauschale Stornierungsgebühr in Höhe der folgenden Staffel erhoben:

- 01.02. – 28.02.2025: 10 % der Standmiete
- 01.03. – 31.03.2025: 25 % der Standmiete
- 01.04. – 30.04.2025: 50 % der Standmiete
- 01.05. – 31.05.2025: 75 % der Standmiete
- 01.06. – 29.08.2025: 95 % der Standmiete

Diese Gebühren verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erscheint der Aussteller nicht zur Messe, bleibt die volle Standmiete fällig.

7. Unteraussteller

Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen – auch wenn diese nur durch Werbematerialien, Produktproben oder visuelle Präsenz vertreten sind – ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Für jeden genehmigten Unteraussteller fällt eine zusätzliche Gebühr an, die dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt wird.

8. Standgestaltung

Alle verwendeten Materialien für den Standbau müssen der Brandschutzklasse B1 (DIN 4102) entsprechen. Bei fehlendem Nachweis oder Beanstandung durch Behörden oder die Messeleitung müssen nicht zugelassene Materialien entfernt werden. Kerzen dürfen nur als verwahrtes Licht in geschlossenen Glasbehältern verwendet werden. Deckenabdeckungen oder Abspannungen sind nur zulässig, wenn sie sprinklertauglich und VDS-geprüft sind. Das Erscheinungsbild des Standes muss dem Niveau einer hochwertigen Verbrauchermesse entsprechen. Bei Missachtung behält sich der Veranstalter vor, die Ausstellung zu untersagen.

9. Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss

Technische Anschlüsse müssen vorab schriftlich beantragt werden. Nicht genehmigte Geräte oder übermäßige Stromabnahme können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter abgeschaltet werden. Der Veranstalter haftet nicht für Versorgungsunterbrechungen oder Spannungsschwankungen.

10. Ausstellerausweise

Jede angemeldete Person erhält einen kostenfreien Ausstellerausweis. Weitere Ausweise können gegen Gebühr beantragt werden. Eine Weitergabe oder Übertragung der Ausweise an Dritte ist nicht zulässig.

11. Aufbau, Abbau und Müllentsorgung

Ein vorzeitiger Abbau vor Ende der Veranstaltung ist untersagt. Bei Verstoß wird eine pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 50 % der im Standverzeichnis angegebenen Standkosten erhoben. Der Abbau muss innerhalb von drei Stunden nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein. Jeder Aussteller ist für die eigenständige Entsorgung seines Mülls verantwortlich. Bei Missachtung wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 250 € erhoben. Das Lagern von Material oder Müll außerhalb der genehmigten Zeiten ist untersagt.

12. Verkauf von Waren und Leistungen

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ist auf der Kreuzfahrtmesse Hachenburg 2025 grundsätzlich ausgeschlossen. Die Messe dient ausschließlich der Präsentation, Information und Kontaktabnähung. Ein Direktverkauf an Besucher – gleich ob gegen Barzahlung, Kartenzahlung, auf Rechnung oder durch Abschluss eines Dienstleistungsvertrags vor Ort – ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich durch den Veranstalter im Vorfeld schriftlich genehmigte Verkaufsangebote einzelner Aussteller im Bereich der gastronomischen Versorgung sowie eigenwirtschaftliche Leistungen des Veranstalters selbst im Rahmen des Messekonzepts. Verstöße gegen dieses Verkaufsverbot können zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen und berechtigen den Veranstalter zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe.

13. Bewirtung am Stand

Jegliche Form der Standbewirtung bedarf der vorherigen Absprache mit dem Veranstalter sowie der Einholung aller gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen (z. B. Ausschankgenehmigung, Hygienenaachweise). Der Veranstalter behält sich vor, unangemeldete Bewirtung zu untersagen.

14. Musiknutzung und GEMA

Sollte am Stand Musik abgespielt oder eine musikalische Darbietung erfolgen, ist diese rechtzeitig und eigenverantwortlich bei der GEMA anzumelden. Der Aussteller trägt sämtliche Kosten und ist verpflichtet, auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Bei Nichtbeachtung kann die Musiknutzung untersagt werden.

15. Werbung

Werbung ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche für eigene Produkte gestattet. Die Verteilung von Werbematerial außerhalb der Standgrenzen oder für Dritte ist untersagt.

16. Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Der Aussteller haftet für alle von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden an Personen, Gegenständen oder dem Veranstaltungsort. Eine Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

17. Höhere Gewalt, Absage und Verlegung

Der Veranstalter ist berechtigt, bei höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder anderen unvorhersehbaren Umständen die Veranstaltung abzusagen, zu verlegen oder zu verkürzen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Bei Verlegung auf ein neues Datum kann der Aussteller innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Danach bleibt der Vertrag verbindlich. Bei kurzfristiger Absage (weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn) ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

18. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Montabaur. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Ausstellerbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 15. Juni 2025


Lufthansa City Center
Reisebüro Wüst
Neumarkt 1
D-57627 Hachenburg
Telefon (0 26 62) 9 49 60
hachenburg@reisebuero-wuest.de